

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 1

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir resümieren:

1. das Gesetz anerkennt das bewährte Alte; deshalb wurden die bisherigen Organe beibehalten;
2. es trägt den neuzeitlichen Anforderungen einer gerechten Armenfürsorge durch Uebergang zum Wohnsitzprinzip Rechnung;
3. die für die meisten Bürgergemeinden zur Unerträglichkeit gewordenen Armenlasten werden durch die Mithilfe des Staates wesentlich reduziert;
4. das Gesetz offenbart durchwegs Verständnis für unverschuldete, ja selbstverschuldete Not und sichert den Unterstützungsbedürftigen rasche und zweckentsprechende Hilfe.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XXIV.

I. T a t f ä c h l i c h e s : Witwe Luise Sch.-G., von Gondiswil (Bern), hatte seit dem 20. März 1912 ihren Wohnsitz in Zürich. Am 2. Oktober 1924 wurde sie durch die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich im Einverständnis mit der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in das zürcherische Altersheim Dertli in Uetikon a. S. eingewiesen und befindet sich seither ununterbrochen dort. Die Versorgungskosten wurden von Bern und Zürich gemeinsam getragen. Mit dem Eintritt des Kantons Zürich in das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, auf 1. Januar 1929, erhob sich die Frage der Unterstützungspflicht der beiden Kantone. Zürich anerkantete sich, die Hälfte der Versorgungskosten (gemäß Art. 5 und 15 des Konkordates) noch bis zum Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung, d. i. bis zum 2. Oktober 1929, zu übernehmen, unter Berufung auf die in Art. 15 des Konkordates enthaltene Bestimmung, wonach die Kosten für Anstaltsversorgung nach Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung in vollem Umfange an den Heimatkanton übergehen, wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat.

Bern holte ein Gutachten der eidgenössischen Polizeiabteilung ein, das am 12. März 1929 abgegeben wurde und zum Schlusse gelangte, die erwähnte fünfjährige Frist, nach welcher die Unterhaltungspflicht gänzlich auf den Heimatkanton übergeht, habe hier nicht im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung, sondern erst im Zeitpunkte des Beitrittes Zürichs zum Konkordat zu laufen begonnen, dergestalt jedoch, daß die vorher von Zürich freiwillig geleisteten Beiträge so anzurechnen seien, wie wenn sie unter der Herrschaft des Konkordates geleistet worden wären.

Hierauf gestützt brachte Bern die Sache zum erstinstanzlichen Entscheide vor den zürcherischen Regierungsrat, welcher jedoch mit Beschluß vom 11. Juli 1929 das bernische Begehren abwies. Gegen diesen abweisenden Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Bern gemäß Art. 19 des Konkordates den vorliegenden Rekurs an den Bundesrat gerichtet.

II. R e c h t l i c h e s : Der Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat hat zu mannigfachen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben bezüglich der Frage, wie die im Zeitpunkte des Beitrittes bereits hängigen Fälle zu behandeln seien. Der Bundesrat hat hierüber an den Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. November 1928 ein Schreiben gerichtet, das auch den übrigen Konkordatskantonen

zur Kenntnis gebracht wurde, und in welchem er den Grundsatz festlegte: „Für die Bestimmung der nach Konkordat zu unterstützenden Personen gilt der Status im Zeitpunkte des Beitrittes des Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Unterstützungsbedürftige bereits im Kanton gewohnt hat.“ Hieron ging das erwähnte Gutachten der Polizeiabteilung aus. Es wird dort ausgeführt: „Wir sind der Ansicht, daß dieser Grundsatz ... auch auf die Fristen des Art. 5 anzuwenden ist. Die besonderen Fälle der Anstaltsversorgung (Art. 15) indessen liegen etwas anders. Wenn Art. 15 vorschreibt, daß nach einer gewissen Dauer die Kosten für die Anstaltsversorgung in vollem Umfange an den Heimatkanton übergehen, so hat dies offenbar nach dem Willen des Gesetzgebers zur Voraussetzung, daß vorher der Wohnkanton den ihm zufallenden Teil der Unterstützung tatsächlich geleistet habe. Wo dies nicht der Fall wäre, würden also die Fristen des Art. 15, entgegen dem für Art. 1 und 5 aufgestellten Grundsatz, erst im Zeitpunkte des Beitritts des Wohnkantons zum Konkordat, und nicht im Zeitpunkte der vorher erfolgten Anstaltsversorgung zu laufen beginnen.“ Dieser Beweisführung entsprechend wurde für den Fall Sch.-G. beigelegt, daß die Leistungen Zürichs vor dem 1. Januar 1929 so anzurechnen seien, wie wenn sie unter der Herrschaft des Konkordats erfolgt wären.

Zürich stellt sich auf den Standpunkt, die in diesem Gutachten vertretene Auffassung könne sich nur auf Personen mit abgeleitetem Wohnsitz beziehen, denn hinsichtlich der Personen mit selbständigem Wohnsitz würde sie sich nicht mit der bundesrätlichen Spruchpraxis decken. Es wird hier der unter der Herrschaft des alten Konkordates gefällte bundesrätliche Entscheid vom 26. Juli 1921 i. S. Fischer-Rizmann, Aargau, gegen Basel-Stadt, angerufen, in welchem festgestellt worden war: Der Unterstützungsbedürftige mußte am 16. März 1920 nach der Anstalt Königsfelden verbracht werden; das Konkordat aber trat für den Verkehr zwischen Aargau und Basel-Stadt erst am 1. Juli 1920 in Kraft; in Ermangelung einer interkantonalen Abmachung im Zeitpunkt der Anstaltsversorgung fällt für die Kostentragung ausschließlich der Heimatkanton in Betracht.

Außerdem macht Zürich geltend, Frau Sch.-G. habe im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Konkordates für Zürich gar keinen Konkordatswohnsitz mehr im dortigen Kanton gehabt, da gemäß feststehender Rechtsprechung der Konkordatswohnsitz durch Anstaltsversorgung endige, ohne daß ein neuer begründet werde; zum Beweise hiefür wird eine Anzahl von Entscheiden, die teils unter dem alten, teils unter dem neuen Konkordat gefällt wurden, angeführt.

Bern stützt sich auf das Gutachten der Polizeiabteilung und führt alsdann hinsichtlich des Wohnsitzes aus, es sei durch die Anstaltsversorgung der Frau Sch.-G. kein neuer Wohnsitz begründet worden, folglich bestehe der alte noch weiter; denn irgend einen Wohnsitz müsse die Genannte haben.

Um die einfachere, aber hier nicht entscheidende Frage des Wohnsitzes vorwegzunehmen, sei festgestellt, daß in diesem Punkte die Auffassung Zürichs die richtige ist. Die Rechtsprechung hat tatsächlich immer daran festgehalten, daß durch Anstaltsversorgung der Konkordatswohnsitz endigt, ohne daß ein neuer begründet wird. Es liegt hierüber eine Reihe von Entscheiden vor (vergl. auch die Darstellung der Entscheide von Oskar Düby: „Das Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung nach den bundesrätlichen Entscheiden“, S. 85 ff.; der dort zitierte Entscheid wurde allerdings unter der Herrschaft des alten Konkordates gefällt, doch ist die Beweisführung zur Hauptsache den Verhandlungen betreffend Revision des Konkordates entnommen und wird dadurch gerade wertvoll für die nach dem neuen Konkordate zu behandelnden Fälle). Wenn daher Bern

bemerkt, daß Witwe Sch. nach ihrer Anstaltsversorgung „ganz selbstverständlich auch weiterhin einen Wohnsitz haben“ mußte, so kann dies nur für den zivilrechtlichen Wohnsitz zutreffen, der hier außer Betracht fällt, nicht aber für den Konkordatswohnsitz.

Maßgebend ist jedoch die Frage, ob der bundesrätliche Entscheid i. S. Fischer-Ritzmann vom 26. Juli 1921 hier als Präzedenzfall angerufen werden könne, oder ob hier auf das schon zitierte bundesrätliche Schreiben vom 16. November 1928 und das an dasselbe anschließende Gutachten der Polizeiabteilung vom 12. März 1929 abzustellen sei. In Frage stehen Art. 15 des alten und Art. 15 des neuen Konkordates. Dieselben enthalten folgende entgegengesetzte Bestimmungen:

Alter Art. 15, Abs. 1: „Abgesehen von den Fällen des Art. 14 werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, daß der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung maßgebend sein soll.“

Neuer Art. 15: „Bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten werden die Kosten zwischen Heimatkanton und Wohnkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen den Wohnkanton völlig entlasten. Solange die Beitragspflicht des Wohnkantons andauert, bleibt für die Verteilung der Kosten der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat.“

Die Kosten für Anstaltsversorgungen gehen in vollem Umfange auf den Heimatkanton über:

„nach Ablauf einer zweijährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 10 Jahre,

„nach Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre,

„und nach Ablauf einer zehnjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 30 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat.“ (Folgen Abs. 3 und 4, hier nicht von Belang.)

Der bundesrätliche Entscheid i. S. Fischer-Ritzmann vom 26. Juli 1921 stützt sich ausdrücklich auf die definitive Regelung der Kostenverteilung im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung, wie sie der alte Art. 15 vorsah. Die definitive Regelung sollte nicht nachträglich angetastet und durch den Beitritt eines neuen Kantons (Margau) zum Konkordate umgestoßen werden, auch wenn die Regelung selbst noch nicht dem Konkordate, sondern dem Heimatprinzip entsprach.

Im Gegensatz hierzu sieht der neue Art. 15 nicht eine definitive Regelung vor, sondern die Dauer des Wohnsitzes vor der Anstaltsversorgung bildet den Maßstab für die Zeit, während welcher der Wohnkanton beitragspflichtig bleibt. In dieser Beziehung bleibt der frühere Wohnsitz wirksam, obwohl während der Anstaltsversorgung kein Wohnsitz mehr besteht.

Es ist klar, daß unter der Herrschaft dieser neuen Bestimmungen der unter der alten, entgegengesetzten Bestimmung gefällte Entscheid nicht ohne weiteres als Präzedenzfall herangezogen werden kann. Kommt nun hinzu, daß der Bun-

desrat unter der Herrschaft der neuen Bestimmung in seinem zitierten Schreiben vom 16. November 1928 die Grundsätze über die Behandlung hängiger Fälle bei einem neuen Beitritt eines Kantons zum Konkordate neu und umfassend fixiert hat, so muß ohne Zweifel diesem neuen Entscheide — und damit auch dem darauf fußenden Gutachten der Polizeiabteilung vom 12. März 1929 — vor dem frühern Entscheide der Vorzug gegeben werden.

Zürich versucht in der Rekurseingabe, die Konsequenzen einer solchen Regelung als absurd und als unzulässige Rückwirkung der Konkordatsbestimmungen über den Zeitpunkt zurück, da Zürich dem Konkordate beigetreten ist, darzustellen. Auch hier kann auf das bundesrätliche Schreiben vom 16. November 1928 abgestellt werden. Entscheidend ist folgende Stelle:

„Allerdings gilt auch für das Konkordat der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Dieses Nichtvorhandensein einer rückwirkenden Kraft besteht hier darin, daß für die Zeit vor dem Eintritte des Kantons in das Konkordat keine konkordatsgemäßen Unterstützungen zu leisten sind und auch nach erfolgtem Eintritte des Kantons nicht nachverlangt werden können. Für die Bestimmung der nach Konkordat zu unterstützenden Personen aber gilt der Status im Zeitpunkte des Beitrittes des Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Unterstützungsbedürftige bereits im Kanton gewohnt hat. Dies ergibt sich sinngemäß aus Art. 1, Abs. 1 des Konkordates. Diese Bestimmung lautet nicht etwa: Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren . . . „wohnt“, sondern: wenn er . . . „gewohnt hat“. Dies ist also nicht Rückwirkung, sondern nur Feststellung der Rechtslage.“

Demnach muß der Fall Sch.-G. nach Maßgabe des bundesrätlichen Schreibens vom 16. November 1928 und des Gutachtens der Polizeiabteilung vom 12. März 1929 geregelt werden. Der Bundesrat beschloß am 1. November 1929:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11. Juli 1929 wird aufgehoben.

Ungerechtfertigte Einstellung der Armenunterstützung wegen angeblicher Unwürdigkeit des Unterstützten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 30. August 1929.)

I. Eine in Basel niedergelassene Kindesmutter, die mit ihren zwei unehelichen Kindern bei einer Familie W. wohnte, wurde von der Allgemeinen Armenpflege während einiger Zeit mit monatlichen Beiträgen von 40 Fr. unterstützt. Da indessen die Allgemeine Armenpflege in der Folge zur Auffassung gelangte, daß zwischen der Kindesmutter und dem Ehemann W. ein unerlaubtes Verhältnis bestehe, durch das die Ehe W. zerrüttet worden sei, teilte sie der Unterstützten mit, sie werde die Unterstützung über den 1. April 1929 hinaus nur dann erhalten, wenn sie spätestens auf diesen Termin ihre bisherige Unterkunft aufgebe. Als letzteres nicht geschah, verweigerte die Allgemeine Armenpflege die Ausrichtung weiterer Unterstützung.

Giergegen erhob die Betroffene beim Regierungsrat Beschwerde mit dem Begehren, die Allgemeine Armenpflege sei zur Weiterzahlung der Unterstützung anzuhalten, da deren Sistierung unbegründet sei.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Beschwerde mit folgender Begründung:

1. Gemäß § 20 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897 in der Fassung vom 27. April 1911 hat der Re-